

27. Enthalten die §§ 809, 811 HGB., insofern sie an Stelle der früheren Unverbindlichkeit der Versicherung ein kurzfristiges Rücktrittsrecht bestimmen, zwingendes Recht?

I. Zivilsenat. Ur. v. 9. Januar 1915 i. S. B. (RL) w. Dc. Verf.-  
Ges. (Befl.). Rep. I. 267/14.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Fischfutter „Seetenfel“ ist am 14. März 1912 abends um 8 Uhr bei ruhiger See und Windstille am Ausgange der Flensburger Förde beim Kallgrund-Feuerschiff gesunken und total verloren gegangen. Der Eigentümer des Rutters war laut Police vom 31. Dezember 1911 bei der Beklagten auf Kaslo nur gegen Seegefahr, und zwar auf Grund der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 versichert. Die auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der Versicherungssumme gerichtete Klage wurde durch Urteil des Landgerichts abgewiesen. Die Berufung wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts zurückgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung des Berufungsrichters beruht auf der Annahme, daß die vorliegende Versicherung gemäß § 32 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen von 1867 für die Beklagte unverbindlich sei, weil der Versicherungsnehmer nach drei Richtungen in Beziehung auf erhebliche Umstände, nach denen er gefragt worden sei, unrichtige Angaben gemacht habe. . . . Die Revision erhebt in erster Linie folgenden Angriff. Selbst wenn es sich bei den festgestellten unrichtigen Angaben um erhebliche Umstände gehandelt haben möchte, so folge daraus doch nicht die Unverbindlichkeit der Versicherung für die Beklagte, vielmehr wäre die Beklagte nach §§ 808, 811 HGB. nur zum Rücktritt berechtigt gewesen; der Rücktritt sei aber nach der Feststellung des Berufungsrichters nicht rechtzeitig verfolgt. Die §§ 809, 811 HGB. enthielten zwingendes Recht; sie hätten daher durch die Zugrundelegung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche im § 32 für den Fall unrichtiger Anzeigen über erhebliche Umstände die Unverbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer vorsähen, nicht fortbedungen werden können.

Dieser Angriff ist unbegründet. Die Vorschriften der §§ 809, 811 HGB. wurden in Abänderung der früheren Bestimmungen zugleich mit dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 eingeführt, dabei aber die Seeversicherung durch § 186 VersVG. dem Bereiche dieses Gesetzes entzogen, weil man hier der Vertragsfreiheit die Schranken, die jenes Gesetz aufstellt, nicht ziehen wollte. Es ist denn auch eine Bestimmung wie die des § 31 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in das Handelsgesetzbuch nicht aufgenommen worden. Deshalb kann keine Rede davon sein, die §§ 809, 811 HGB., insofern sie an Stelle der früheren Unverbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer diesem nur ein kurzfristiges Rücktrittsrecht gewähren, als zwingendes Recht anzusehen, welches nicht durch die gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbarte Unverbindlichkeit hätte abgeändert werden können.“ . . .